Gremium

II/21

Vorlage-Nr.: 11.07.2011	
2832/2011	

am

TOP

## Unterlage zur Sitzung im

## öffentlichen Teil

Finanzausschuss	11.07.2011	
Anlass:		
Mitteilung der Verwal-		
tung		

fragen frage nem aus früheren Sitzungen nach § 4 der Geschäfts- Antrag nach § 3 d	•	nach § 4 der Geschäfts-	Stellungnahme zu e nem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung
---	---	-------------------------	--

Bericht über die mündliche Verhandlung des Verwaltungsgerichts Köln vom 06.07.2011 im Verfahren Hotel Lint GmbH ./. Stadt Köln (24 K 6736/10) wegen Kulturförderabgabe

Am 06.07.2011 fand die 3,5stündige mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Köln über die Anfechtungsklage des Hotels Lint GmbH gegen den Bescheid vom 22.10.2010 über die Festsetzung der Kulturförderabgabe statt.

Im Rahmen dieses Verfahrens, das formell als Anfechtungsklage gegen den Abgabenbescheid vom 22.10.2010 geführt wird, wurde zugleich inzident über die Wirksamkeit der Kulturförderabgabensatzung beraten. In der mündlichen Verhandlung wurden sämtliche von den Prozessparteien vorgebrachten Aspekte erörtert.

Bereits am 17.05.2011 hat das OVG Rheinland-Pfalz im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens die Kulturförderabgabensatzungen der Städte Bingen und Trier für rechtmäßig erklärt. Beide Satzungen sind in wesentlichen Teilen mit der Kölner Satzung vergleichbar. Das OVG Rheinland-Pfalz hat nicht nur die Kulturförderabgabe als neue zulässige Aufwandsteuer anerkannt, sondern zugleich auch klargestellt, dass diese ebenfalls bei beruflich bedingten Übernachtungen erhoben werden darf.

Das Verwaltungsgericht München hat in einem Urteil vom 30.06.2011, dessen Gründe noch nicht schriftlich vorliegen, entschieden, dass die Stadt München keinen Anspruch gegen die Regierung von Oberbayern auf Genehmigung der Münchener Übernachtungssteuersatzung habe.

Das Verwaltungsgericht Köln hat im Anschluss an die mündliche Verhandlung keine Ent-

scheidung verkündet. Damit wird die Entscheidung den Prozessparteien innerhalb der nächsten ca. 2 Wochen schriftlich zugestellt (§ 116 Abs. 2 VwGO).

Zunächst bleibt diese Entscheidung abzuwarten.

gez. Klug